

## **Empfehlungen**

### **der Ausschüsse**

zum

Vorschlag für eine dreizehnte Richtlinie des Rates auf dem  
Gebiet des Gesellschaftsrechts über Übernahmeangebote

KOM(88) 823 endg.; Ratsdok. 5032/89

Punkt der 602. Sitzung des Bundesrates am 30. Juni 1989

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),  
der Rechtsausschuß (R) und  
der Wirtschaftsausschuß (Wi)  
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu  
nehmen:

1. Der Bundesrat erkennt an, daß die wirtschaftliche Nähe eines Übernahmeangebots zur Verschmelzung und die zunehmende Häufigkeit solcher Angebote den Gedanken nahelegen, zum Zwecke des Schutzes und der Gleichbehandlung von Anteilsinhabern auch für diese Konzentrations- und Umstrukturierungsform harmonisierte gesellschaftsrechtliche EG-Bestimmungen zu erlassen. Er gibt jedoch zu erwägen, ob in Anbetracht der gegenüber den USA völlig verschiedenen Verhältnisse in Europa und insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland (kleineres Volumen des Übernahmemarktes; relativ geringe Anzahl der von einer Regelung betroffenen Gesellschaften; stabile Mehrheitsverhältnisse bei vielen der betroffenen Aktien- und

...

EG  
Wi

**Ausgeliefert am**

**20. JUNI 1989**

Kommanditgesellschaften auf Aktien; Organisation der Stimmrechte des Streubesitzes in der Bundesrepublik Deutschland) die Regelung in der vorgeschlagenen Form erforderlich ist.

Einer Überprüfung bedürfen insbesondere folgende Bestimmungen des Richtlinienvorschlags:

## 2. Artikel 2

EG  
R

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß eine Bestimmung des Begriffs "öffentliche Übernahmeangebote" aufgenommen wird. Da dieser Zentralbegriff den Anwendungsbereich der Richtlinie absteckt, sollte seine Definition nicht nur den Gründen zu entnehmen sein, sondern in der Richtlinie selbst vorgenommen werden.

## Artikel 4

EG  
R

3. Die in Artikel 4 Abs. 1 vorgesehene Verpflichtung zur Abgabe eines Übernahmeangebots kann im Hinblick auf ihre finanziellen Konsequenzen vielfach einen schwerwiegenden Eingriff in die durch Artikel 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsausübungsfreiheit der Bieter bewirken. Der vorgesehenen Regelung sollte daher aus verfassungsrechtlichen Gründen nur dann zugestimmt werden, wenn sie zur Erreichung gewichtiger Gemeinwohlbelange in dem Sinne erforderlich ist, daß kein anderes, gleich wirksames, die wirtschaftliche Dispositionsfreiheit der Bieter aber weniger fühlbar beschränkendes Mittel zur Verfügung steht.

...

EG  
Wi

4. Diese Bestimmung greift in fragwürdiger Weise in unternehmerische Überlegungen ein, da auch Teilangebote aus unternehmerischer Sicht sinnvoll sein können. Darüber hinaus kann sie wegen ihrer Tendenz zur Bildung 100%iger Tochtergesellschaften auch eine volkswirtschaftlich unerwünschte, konzentrationsfördernde Wirkung haben.

Artikel 5

EG  
R  
Wi

5. Nach Auffassung des Bundesrates ist kein sachgerechter Grund dafür ersichtlich, die in Artikel 5 bezeichneten Gesellschaften als Betroffene vom Anwendungsbereich des Artikels 4 auszunehmen. Die Aktionäre dieser Gesellschaften sind zumindest genauso schutzwürdig wie diejenigen großer, börsennotierter Aktiengesellschaften.

EG  
Wi

6. In Betracht kommt allenfalls, die fraglichen Gesellschaften als Bieter nicht der Verpflichtung zur Abgabe von Übernahmeangeboten zu unterwerfen.

7. Artikel 6

EG  
Wi

wegen der sich aus dieser Bestimmung ergebende Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Benennung einer Aufsichts- und Überwachungsbehörde. Da in der Bundesrepublik Deutschland derartige Behörden bisher nicht bestehen, ergibt sich aus der Richtlinie die fast zwangsläufige Folge der Einrichtung eines neuen bürokratischen Apparats. Dies wäre mit den Zielen der Deregulierung und Entbürokratisierung, denen auch das Binnenmarkt-Konzept der EG-Kommission verpflichtet ist, nicht zu vereinbaren.

...

Artikel 8

EG  
R  
Wi 8. Die in Artikel 8 vorgesehene Beschränkung der Befugnisse des Leitungsorgans der betroffenen Gesellschaften stellt einen empfindlichen Eingriff in deren Entscheidungsfreiheit dar und ist geeignet, deren Handlungsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen.

EG  
Wi 9. Der Weg, wichtige, zumeist eilbedürftige Unternehmensentscheidungen jeweils durch die Hauptversammlung treffen zu lassen, erscheint angesichts des zeitaufwendigen und kostspieligen Einberufungsverfahrens bei großen Publikumsgesellschaften kaum gangbar. Ordnungspolitisch bedenklich erscheint auch die insoweit vorgesehene Alternative, solche Entscheidungen unter den Zustimmungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde zu stellen, weil damit einer Behörde die Mitverantwortung für wichtige Unternehmensentscheidungen zufallen würde.

EG  
R 10. Die Regelung sollte daher nur dann hingenommen werden, wenn hierfür zwingende Gründe bestehen. Im übrigen erscheint es aus Gründen der Rechtsklarheit geboten, die in Artikel 8 Buchstabe b vorgesehene Beschränkung hinreichend zu präzisieren.

11. Artikel 11

EG  
R Da durch die in Artikel 11 geregelte Offenlegung Fristen in Lauf gesetzt werden und von der Offenlegung insbesondere der Zeitpunkt des Eintritts der Beschränkung der Befugnisse des Leitungsorgans der betroffenen Gesellschaft abhängt, erscheint es aus Gründen der Rechtssicherheit zwingend geboten, daß eine Regelung getroffen wird, die keinen Zweifel daran aufkommen läßt, wann die Offenlegung bewirkt ist. Die Bundesregierung wird daher gebeten, auf eine diesem Erfordernis Rechnung tragende Lösung hinzuwirken.